



Delegations- und Kooperationsvertrag

zwischen

dem Landkreis Bodenseekreis - Kreisjugendamt -,
vertreten durch den Landrat, Herrn Lothar Wölfle,
dieser vertreten durch den Sozialdezernenten, Herrn Ignaz Wetzel,
Albrechtstraße 75, 88045 Friedrichshafen,

im Folgenden „Landkreis“ genannt

und

Caritasverband Bodensee-Oberschwaben e.V.
vertreten durch Herrn Ewald Kohler
Seestr. 44, 88214 Ravensburg

Caritasverband für das Dekanat Linzgau e.V.
vertreten durch Herrn Bernhard Hatt
Jahnstraße 3, 88662 Überlingen

Linzgau Kinder- und Jugendheim e.V.
vertreten durch Frau Evi Pfeiffer
Riedbachstraße 9
88662 Überlingen-Deisendorf

Rückenwind für Familien
vertreten durch Herrn Sebastian Paulsen
Rengoldshauserstraße. 23, 88662 Überlingen

St. Gallus-Hilfe für behinderte Menschen gGmbH
vertreten durch Herrn Christoph Gräf
Siggenweiler Str. 11, 88074 Meckenbeuren

synergie KG
vertreten durch Herrn Uli Nickles
Betzauerstraße 23, 88079 Kressbronn

im Folgenden „Verbund“ genannt

zur

**Durchführung des Beratungsanspruches durch eine insoweit Erfahrene Fachkraft nach §§ 8a, 8b
SGB VIII und 4 KKG**

Vorbemerkung

Gemäß § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) Absatz 4 soll der örtliche Träger der Jugendhilfe mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, Vereinbarungen abschließen, die sicherstellen, dass u.a. mehrere Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und eine **Insoweit Erfahrene Fachkraft (IEF)** beratend hinzugezogen wird. Gemäß § 8b SGB VIII (fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen) Absatz 1 haben Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung eine Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf eine Beratung durch eine **IEF**.

Im § 4 KKG, Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz werden die Zielgruppen benannt, die einen Anspruch auf Beratung durch eine IEF haben.

Zitat aus § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung KKG:

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

Es ist Aufgabe des Landkreises im Rahmen der Gesamtverantwortung dafür zu sorgen, dass für den Bodenseekreis eine ausreichende Anzahl geeigneter Fachkräfte - IEF- zur Verfügung stehen.

Mit diesem Kooperationsvertrag wird diese Aufgabe des Landkreises an den Verbund delegiert.

Dem Landkreis obliegt ungeachtet dieser Delegation die Gesamtverantwortung für die Wahrnehmung der Aufgabe nach §§ 8a, 8b SGB VIII und 4 KKG.

§ 1

Übertragung der Aufgabe nach §§ 8a, 8b SGB VIII und 4 KKG vom Landkreis auf den Verbund - Leistungen des Verbundes -

- Der Verbund übernimmt die Beratungspflicht nach §§ 8a, 8b SGB VIII und 4 KKG im Auftrag des Landkreises im Rahmen einer Delegation ab dem 01.10.2016. Die Durchführung erfolgt entsprechend den Qualitätsstandards der im Landkreis getroffenen Vereinbarungen gemäß § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) Absatz 4.
- Zielgruppen sind alle Personen, die in den Vorgaben der §§ 8a, 8b SGB VIII und 4 KKG benannt sind.
- Der Verbund stellt sicher, dass der Einsatz der IEF im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben erfolgt.
Ein beanstandungsfreies erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes, nicht älter als 3 Jahre, liegt dem Arbeitgeber der jeweiligen Fachkraft vor dem Einsatz der IEF vor und wird regelmäßig vom Arbeitgeber überprüft.
- Der Verbund stellt sicher, dass nur Fachkräfte mit entsprechender Qualifikation (siehe Anlage 1) zum Einsatz kommen.
- Der Ablauf der Einsätze erfolgt in der jeweiligen gültigen Fassung der Vereinbarung zwischen den freien Trägern und dem Landkreis; insbesondere die Dokumentation.
- Der Verbund stellt allen Personen, die in den Vorgaben der §§ 8a, 8b SGB VIII und 4 KKG benannt sind, die jeweils gültigen Fassung des Dokumentations- und Verlaufsboogens zur Verfügung.
- Für den Verbund steht dem Landkreis/der Jugendamtsleitung ein Vertreter als Ansprechpartner - derzeit Frau Lembke - zur Verfügung (für alle Aufgaben, die diesen Vertrag betreffen).
- Zentrale Koordination der IEF-Einsätze erfolgt durch den Verbund.
- Eine IEF kommt nach Abschluss der Schulung zum Einsatz. Die Schulungen der IEF erfolgen anhand des von der Liga der freien Wohlfahrtspflege Bodenseekreis in Kooperation mit dem Landesjugendamt und dem Landkreis erarbeiteten Konzeptes.
- Die Fallberatungen/Intervisionen aller IEF erfolgen verpflichtend 2-mal im Jahr inklusive dem Jahrestreffen. Bei Bedarf wird der Landkreis/Jugendamt (SGL und SD) zum Austausch eingeladen.
- Die Leitung der Intervision übernehmen die Träger:
 - a. Caritasverband Bodensee-Oberschwaben
 - b. Caritasverband für das Dekanat Linzgau e.V.

- Der Verbund stellt sicher, dass die anfordernden Träger (bzw. deren Fachkräfte) oder andere Berechtigten, die in den Vorgaben der §§ 8a, 8b SGB VIII und 4 KKG benannt sind und durch die IEF darauf hingewiesen werden, dass
 - a. die anfordernden Personen bei den betroffenen Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn Hilfen erforderlich sind und
 - b. das Jugendamt informiert werden muss, falls die Gefährdung nicht mit eigenen Ressourcen abgewendet werden kann.
- Auf Leitungsebene (Fachverantwortliche der Träger und JA) erfolgen jährliche Austauschtreffen. Sie dienen dem Erfahrungsaustausch und der Weiterentwicklung des Angebotes (siehe § 2.1) Die Leitungsebene tauscht sich über die vereinbarte Struktur- und Prozessqualität der gesetzlichen Anforderungen des Kinderschutzes im Landkreis aus.
- Beschwerden durch die am Prozess Beteiligten werden der Jugendamtsleitung zugeführt. Die Amtsleitung informiert die Fachverantwortlichen der betroffenen Träger/Institutionen/Arztpraxen. Die Leitungsebenen gehen angemessen der Beschwerde nach und melden das Ergebnis der Jugendamtsleitung zurück.
- Der Verbund stellt dem Landkreis die Statistikzahlen (siehe Anlage 2) halbjährlich bzw. auf Anforderung zur Verfügung.
- Der Verbund meldet dem Landkreis einen möglichen Fortbildungsbedarf der Anspruchsberechtigten.
- Der Verbund kooperiert mit der Liga der freien Wohlfahrtsverbände im Bodenseekreis und dem Landkreis. Ziel ist es, die Qualitätsstandards im Bereich des Kinderschutzes zu optimieren.
- Grundlegende konzeptionelle Veränderungen sind mit dem Landkreis abzustimmen.
- Der Verbund erstellt zum Ende der Projektzeit einen Bericht.

§ 2 Leistung des Landkreises

- Der Landkreis entwickelt kontinuierlich die kreisweit einheitlichen Standards zum Kinderschutz weiter. In die Planung wird der Verbund eingebunden.
- Der Landkreis verpflichtet sich zur Zahlung
 - a. der geleisteten Einsätze der IEF. Das Entgelt der Fachleistungsstunde beträgt 55,- Euro (incl. Fahrtkosten, Fahrtzeit, Vor- und Nachbereitung). Es fallen keine weiteren Kosten für die Beratung an. Rechnungsstellung erfolgt durch den Anstellungsträger der IEF in der Regel monatlich
 - b. von 9.000,- Euro für 12 Monate (01.10. bis 30.09. des Folgejahres) an die Rechtsträger des Verbundes für die Qualitätssicherung der Fachkräfte. Der Landkreis erhält mit Zahlungsziel 31.12. eines Jahres eine Rechnung
 - c. von 1.500 Euro für 12 Monate (01.10. bis 30.09. des Folgejahres) an den Träger Caritas Bodensee-Oberschwaben für die Anlauf- und Vermittlungsstelle zur Koordinierung der IEF-Einsätze. Mit diesem Betrag sind die Schulungskosten der Verwaltungsfachkräfte sowie die Sach- und Personalkosten für diesen Zeitraum abgegolten. Die Zahlung erfolgt auf Rechnungsstellung zum 31.12. eines Kalenderjahres
 - d. von 880,- Euro für 12 Monate (01.10. bis 30.09. des Folgejahres) an die Träger Caritasverband Bodensee-Oberschwaben bzw. Caritasverband für das Dekanat Linzgau e.V.

Dieser Betrag deckt die Kosten der Fachkräfte ab, die die Intervention der IEF durchführen.
Die Zahlung erfolgt auf Rechnungsstellung zum 31.12. eines Kalenderjahres

- Der Landkreis finanziert bei Bedarf und in Absprache die Referenten für Fortbildungsinhalte der in dieser Vereinbarung betroffenen Antragsberechtigten.
- Der Landkreis/Jugendamt lädt zu den Leitungstreffen ein.
- SGL und SD nehme bei Bedarf und in Absprache an dem Austausch mit den IEF im Rahmen einer Intervisionssitzung der IEF teil.

§ 3 Laufzeit, Kündigung

- Die Vereinbarung tritt ab dem 01.10.2016 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit getroffen.
- Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wichtige Gründe sind insbesondere: Schwerwiegende Vertragsverletzungen, Verletzung von Schweigepflichten, mangelhafte Kooperation, gestörtes Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragspartnern. Die Kündigung aus wichtigem Grund ist spätestens am letzten Tag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Kalendermonats zulässig.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen und Datenschutz

- Veränderungen des Vertragsinhaltes bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Leistungsort ist der Bodenseekreis. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch in Kraft. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue, gültige zu ersetzen, die den gleichen rechtlichen, pädagogischen bzw. wirtschaftlichen Zweck verfolgen. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.
- Die Vertragspartner verpflichten sich die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des SGB VIII zu beachten und diese gegenüber Auftragnehmern gleichermaßen abzusichern. Dies gilt auch für die Zeit nach Ende der Laufzeit dieser Vereinbarung.

Friedrichshafen, den 27. September 2016

Ignaz Wetzel
Sozialdezernent

Evi Pfeiffer
Linzgau Kinder- und Jugendheim e.V.

Bernhard Hatt
Caritasverband für das Dekanat Linzgau e.V.

Ewald Kohler
Caritasverband Bodensee-Oberschwaben

Sebastian Paulsen
Rückenwind für Familien

Christoph Gräf
St. Gallus-Hilfe für behinderte Menschen gGmbH

Uli Nickles
synergie KG